Konzessionsvertrag
über die
öffentliche Versorgung mit Wasser

zwischen

der Stadt Halle (Saale),
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Ingrid Häußler,

nachfolgend „Stadt" genannt

und

der Halleschen Wasser und Abwasser GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Wilfried Klose und Herrn Dr. Lutz Gaudig,

nachfolgend „HWA" genannt

Präambel

Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung der HWA als Drittem i.S.d. Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA). Dazu überträgt die Stadt die alleinige Berechtigung zur öffentlichen Wasserversorgung ausschließlich der HWA nebst den dazu notwendigen Wegerechten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Gegenstand dieses Vertrages sind die sich aus dieser Übertragung ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und der HWA.

§1
Lieferverpflichtung und Konzessionsgebiet

(1) Die HWA verpflichtet sich gegenüber der Stadt, jedermann innerhalb des Konzessionsgebietes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, dem jeweils geltenden Satzungsrecht der Stadt Halle (Saale) sowie der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen der HWA an die Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung anzuschließen und mit Trinkwasser zu versorgen. Konzessionsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist das Stadtgebiet.

(2) Die Stadt wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Konzessionsgebietes keine öffentliche Versorgung mit Wasser durchführen und zu diesem Zweck kein anderes Unternehmen zur öffentlichen Wasserversorgung betreiben. Die Stadt wird auch Dritten nicht die öffentliche Versorgung mit Wasser im Konzessionsgebiet gestatten.

(3) Die HWA wird auf Antrag der Stadt ein kommunales Wasserversorgungskonzept in Zusammenarbeit mit der Stadt erstellen. Die dazu erforderlichen und vorhandenen Daten der Wasserversorgung werden der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(4) Die HWA ist berechtigt, Sonderabnehmerverträge abzuschließen.

(5) Die HWA gewährt der Stadt und ihren Eigenbetrieben, soweit sie nicht im Sinne des Gesetzes gegen Wettbwerbsbeschränkungen (GWB) im Wettbewerb stehen, einen Preisnachlass für den Eigenverbrauch von 10 v.H. unter den Bedingungen des § 6 KAE i.V.m. § 12 Abs.2 A/KAE und Abschn. 58 D/KAE.
Weiterhin stellt sie der Stadt Wasser für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke unentgeltlich zur Verfügung. Der festgestellte oder geschätzte Wasserverbrauch ist von der Stadt aufzuzeichnen und dem Unternehmen für Abrechnungszwecke monatlich mitzuteilen. Übungen, bei denen mit erheblichem Wasserverbrauch zu rechnen ist, sind der HWA vorher anzuzeigen. Einzelheiten zur Gewährleistung der Feuerlöschsicherheit werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

(6) Die HWA haftet der Stadt als Partnerin des Konzessionsvertrages nicht für die Verletzung der Versorgungspflicht. Die Haftung der HWA gegenüber der Stadt aus einem Benutzungsverhältnis bleibt unberührt.

§ 2
Benutzungsrecht der HWA

(1) Die Stadt erteilt der HWA im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis als Eigentümerin der jeweiligen Grundstücke das ausschließliche Recht, die im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken usw.) zur Errichtung und zum Betrieb aller zur unmittelbaren öffentlichen Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet erforderlichen Leitungen und Anlagen zu nutzen. Für Leitungen und Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen, erteilt die Stadt der HWA ein einfaches Recht zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume i.S.d. Abs. 1 S.1. Die Leitungen und Anlagen zur Versorgung mit Wasser außerhalb des Konzessionsgebietes werden gesondert erfasst und der Stadt in Form eines Leitungskatasters übergeben. Diese Leitungen und Anlagen sind auch nach Ablauf des Konzessionsvertrages solange zu dulden, wie dies für Zwecke der Wasserbeschaffung und Verteilung durch die HWA erforderlich ist. Der Betrieb umfasst das Recht, die Leitungen und Anlagen zu halten, zu unterhalten, instand zu setzen, zu betreiben, zu erneuern, zu erweitern, stillzulegen und abzubauen.

(2) Soweit die Stadt das Recht zur Nutzung der Verkehrsräume i.S.d. Abs.1 für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen und Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich rechtlichen Befugnis erteilen kann (Sondernutzungserlaubnis), wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen.

(3) Kann die Stadt für Verkehrsräume i.S.d. Abs.1 Nutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen, unterstützt sie mit den hier zu Gebot stehenden Mitteln die HWA auf deren Verlangen dabei, dass dieser ein entsprechendes Nutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt die HWA der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

(4) Bei einer Entwidmung von Verkehrsräumen i.S.d. Abs. 1 bleiben die Nutzungsrechte der HWA - doch nicht in ausschließlicher sondern in einfacher Form - bestehen.
Vor einer Veräußerung von Grundstücken i.S.d. Abs. 1, die für die öffentliche Wasserversorgung durch die HWA in Anspruch genommen werden, wird die Stadt die HWA rechtzeitig unterrichten. Auf Verlangen der HWA wird die Stadt vor Veräußerung von Grundstücken zugunsten der HWA auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eintragen lassen.

(5) Nimmt die HWA beim Abschluss dieses Vertrages für die öffentliche Wasserversorgung Grundstücke in Anspruch, die nicht Verkehrsräume i.S.d. Abs.1 sind, wird die Inanspruchnahme in nicht ausschließlicher Form hiermit gestattet. Besondere Entgelte oder Entschädigungen hierfür sind nicht geschuldet, soweit sich aus dem Grundbuchbereinigungsgesetz i. V. m. der Sachenrechtsdurchführungsverordnung nicht etwas anderes ergibt. Hinsichtlich nach Abschluss dieses Vertrages erstmaliger oder veränderter Nutzungen ist die Stadt verpflichtet, der HWA im Rahmen des Zumutbaren die Benutzung dieser Grundstücke nach Maßgabe gesondert abzuschließender entgeltlicher Verträge zu gestatten. Auf Verlangen der HWA wird die Stadt zugunsten der HWA auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eintragen lassen.

(6) Die HWA wird bei der Nutzung der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Grundstücke und Verkehrsräume darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind.

(7) Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass die öffentlichen Verkehrsräume i.S.d. Abs.1 in denen sich Leitungen und Anlagen der HWA befinden, in ihrem jetzigen Bestand und Zustand erhalten bleiben. Die HWA hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung, Änderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen gegen die Stadt, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.

(8) Die Stadt wird der HWA während der Laufzeit dieses Vertrages bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb der für öffentliche Wasserversorgung erforderlichen Leitungen und Anlagen nach besten Kräften Unterstützung gewähren.

(9) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages den Anschluss- und Benutzungszwang aufrecht zu erhalten. Die Stadt behält sich das Recht vor, bei Anträgen von Hauseigentümern auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang innerhalb des Konzessionsgebietes - im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen. - zu gestatten, für den eigenen Verbrauch Wasser selbst zu fördern und gegebenenfalls selbst gefördertes Wasser zu eigenen Grundstücken fortzuleiten, wenn dieser sich verpflichtet, dass Wasser an Dritte nur mit Zustimmung der HWA abgegeben werden darf, und gewährleistet ist, dass das aus eigenen Brunnen stammende Wasser nicht in das Netz der HWA gelangen kann. Befreiungsanträgen darf nur nach Anhörung der HWA unter Festlegung der zur Sicherstellung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung notwendigen Auflagen stattgegeben werden. Die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Wasserzähler zu messen.

(10) Soweit die Stadt das Recht zur Nutzung der Verkehrsräume i.S.d. Abs. 1 aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, wird sie einen Dritten, der sich um Benutzungsrechte für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zum Zwecke der Fortleitung von Wasser über das Konzessionsgebiet bemüht, nur unterstützen, sofern der Dritte sich der Stadt und der HWA gegenüber verpflichtet, aus seinen Leitungen jegliche Abgabe von Wasser im Konzessionsgebiet zu unterlassen und die Unterstützung den wirtschaftlichen Interessen der HWA nicht entgegensteht.

§ 3
Änderungen an Versorgungsanlagen

(1) Die HWA trägt die Kosten der Planung, Errichtung, Veränderung, Wiederherstellung, Stillegung, Rückbau und Instandhaltung ihrer Versorgungsanlagen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Errichtung und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen sind so auszuführen, dass sie den Gemeingebrauch des Verkehrsraumes nicht mehr als notwendig beeinträchtigen. Neu hergerichtete öffentliche Straßen sollen nach Möglichkeit vor Ablauf von 5 Jahren nicht erneut aufgegraben werden.

(3) Die Vertragspartner werden Bauvorhaben, die den anderen Vertragspartner berühren, einvernehmlich abstimmen, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Tätigwerden erfordern. Dies gilt auch für die Aufstellung neuer bzw. die Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner oder Dritter. Die Abstimmung der Planung erfolgt im Rahmen der in der Stadt jeweils üblichen Koordinierungsverfahren (z. Zt. im Jahreskoordinierungsbauprogramm (JakoB)) so frühzeitig wie möglich und zumindest so rechtzeitig, dass Gelegenheit zur Stellungnahme und Abstimmung in technischer und zeitlicher Hinsicht besteht und eine weitgehend reibungsfreie Berücksichtigung und Koordination der Interessen der Vertragspartner und Dritter ermöglicht wird. Die Stadt kann aus Gründen des öffentlichen Wohls oder anderen wichtigen Gründen in Abwägung mit den berechtigten Interessen der HWA Änderungen verlangen oder ihre Zustimmung zu derartigen Vorhaben versagen. Die Stadt ist insbesondere - unabhängig von eventuell erforderlichen Genehmigungen - zu Änderungswünschen im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder im Rahmen der Gesamtkoordination mit anderen Versorgungsträgern sowie aus städtebaulichen Gründen oder wegen des Natur-, Landschafts- oder Umweltschutzes, soweit nicht unzumutbar, berechtigt. Die Stadt hat bei vorgesehenen Baumpflanzungen innerhalb des Verkehrsraumes auf bestehende oder geplante Rohrleitungstrassen Rücksicht zu nehmen. Die Vertragspartner sagen eine konstruktive und zügige Bearbeitung zu.

(4) Vor Baubeginn wird die HWA der Stadt frühzeitig, in der Regel drei Monate vorher, Pläne über die neu zu errichtenden bzw. zu verändernden Anlagen einreichen. Die HWA wird der Stadt den Zeitpunkt des Beginns und der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen.

(5) Störungsschäden wird die HWA der Stadt unverzüglich anzeigen. Die HWA muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird.

(6) Bei allen durch die HWA durchzuführenden Arbeiten sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die HWA hat Leitungen und andere über- und unterirdische Einrichtungen der Stadt oder anderer Versorgungsunternehmen, die durch Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen berührt oder beeinträchtigt werden können, nach Weisung der Stadt bzw. des betreffenden Versorgungsunternehmens auf eigene Kosten zu sichern. Durch die HWA verursachte Beschädigungen an Leitungen und an anderen über- und unterirdischen Einrichtungen der Stadt oder anderer Versorgungsunternehmen hat sie auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Kommt die HWA ihrer Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt bzw. das betreffende Versorgungsunternehmen berechtigt, die erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten der HWA selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(8) Nach Beendigung der Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen lässt die HWA den Verkehrsraum und sonstige in Anspruch genommene Grundstücke nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik so wiederherstellen, dass dies möglichst weitgehend den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt. Die Vertragspartner verständigen sich rechtzeitig vorher über die konkrete Art der Wiederherstellung. Die Vertragspartner haben eine gemeinsame Abnahme zu vereinbaren.

Etwaige Mängel können von der Stadt innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten geltend gemacht werden. Die HWA ist angehalten mit den bauausführenden Unternehmen längere Gewährleistungsfristen zu vereinbaren. Vereinbart die HWA mit den ausführenden Unternehmen längere Gewährleistungszeiten, bleibt die HWA entsprechend dieser Frist zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Kommt die HWA ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung in angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der HWA zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(9) Falls neu zu errichtende Wasserversorgungsanlagen besondere oberirdische Anlagen und Einrichtungen der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich machen, trägt die HWA den der Stadt entstehenden Mehraufwand.

(10) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Verkehrsraum oder sonstige in Anspruch genommene Grundstücke ordnungsgemäß wiederhergestellt sind, entscheidet, wenn eine Einigung nicht erfolgt, ein vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau benannter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Die Vertragspartner unterwerfen sich seiner Entscheidung; die Kosten trägt der Unterliegende.

(11) Für die Ausführung der Arbeiten der HWA in Verkehrsräumen und auf sonstigen in Anspruch genommenen Grundstücken gelten die gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik, sowie die jeweiligen Bestimmungen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V.(DVGW), sofern dieser Vertrag nicht weitergehende Bestimmungen enthält. Soweit diese Arbeiten durch andere Unternehmen auszuführen sind, bedient sich die HWA nach dem Präqualifikationsverfahren W 301 zertifizierter Fachbetriebe. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Fachbetriebe des Garten- und Landschaftsbaus für alle Arbeiten, die öffentliche Grünflächen einschließlich des Straßenbegleitgrüns, berühren.

§ 4
Haftung

(1) Die HWA haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten beim Bau oder beim Betrieb ihrer Leitungen und Anlagen zugefügt werden. Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte gegenüber der Stadt geltend machen, hat die HWA die Stadt freizustellen. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der HWA anerkennen oder vergleichsweise regeln. Lehnt die HWA die Zustimmung ab, so wird die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der HWA abstimmen und alles unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Die HWA trägt in diesem Fall alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Haftung der Stadt gegenüber der HWA wegen aller Schäden, die ihr durch Maßnahmen der Stadt entstehen.

§ 5
Folgepflicht und Folgekosten

(1) Ist aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses der Stadt eine Änderung, Umlegung, Sicherung oder Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen notwendig, so wird die HWA derartige Maßnahmen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist zügig durchführen (Folgepflicht).

Hierbei sind die konkreten berechtigten wirtschaftlichen Interessen der HWA durch die Stadt zu berücksichtigen.

(2) Hinsichtlich der Folgekosten gilt folgendes:

a) Für die Zeit, in der die Einnahme von Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung gemäß § 6 dieses Vertrages ausgesetzt ist, trägt allein die HWA die entstehenden Kosten.

b) Erfolgt die Maßnahme gemäß Abs.1 S.1 außerhalb des Anwendungsbereiches der Abs. 2a auf Veranlassung der HWA, so trägt die HWA die entstehenden Kosten.

c) Erfolgt die Maßnahme gemäß Abs.1 S.1 außerhalb des Anwendungsbereiches der Abs.2a auf Veranlassung der Stadt als Gebietskörperschaft, so sind die Kosten der Maßnahme gemäß Abs. 1 S.1
- in den ersten 8 Jahren nach der Beendigung einer Investitionsmaßnahme, die sich werterhöhend im Anlagevermögen niederschlägt, allein von der Stadt
- danach bis zum Ablauf von 15 Jahren von der Stadt und der HWA jeweils zur Hälfte und nach dem Ablauf von 15 Jahren allein von der HWA zu tragen.

d) Erfolgt die Maßnahme gemäß Abs.1 S.1 auf Veranlassung eines Dritten, so soll dieser die entstehenden Kosten tragen. Die Stadt verpflichtet sich, dem Dritten die Kosten, soweit rechtlich möglich, aufzuerlegen. Besteht kein Kostenerstattungsanspruch gegen den Dritten, trägt im Innenverhältnis zur Stadt die HWA die entstehenden Kosten endgültig. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Stadt geltend gemacht werden kann, so ist die Stadt zur Geltendmachung zu Gunsten der HWA verpflichtet.

(3) Der Lauf der hier genannten Fristen beginnt auch dann mit Beendigung der Baumaßnahmen für die Wasserversorgungsanlagen, wenn die Baumaßnahmen vor Abschluss des Konzessionsvertrages beendet waren.

(4) Soweit die Stadt für Änderungen im öffentlichen Verkehrsraum Zuschüsse zur Deckung der Kosten von Dritten erlangt, wird sie - soweit möglich - in ihre Forderungen auch die Kosten der HWA aus dieser Maßnahme einbeziehen. Sie wird - soweit möglich - der HWA anteilig die durch Zuschüsse gedeckten Kosten erstatten.

§ 6
Konzessionsabgabe

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass grundsätzlich eine Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung nach dem geltenden Recht gezahlt wird. Die Konzessionsabgabe wird aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation der HWA solange nicht gezahlt, bis

1. die bilanziellen Verlustvorträge ausgeglichen sind und
2. die wirtschaftliche Situation der Sparte Trinkwasserversorgung die Erhebung einer Konzessionsabgabe steuerrechtlich zulässt.

Beide Vertragsbedingungen müssen dabei zusammen erfüllt sein.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen werden die Vertragspartner in Verhandlungen über die Höhe der Konzessionabgabenzahlung treten, wobei sich beide Partner einig sind, dass möglichst der Höchstsatz zu zahlen ist.

Über das Vorliegen der vorbezeichneten Voraussetzungen und über die Höhe der Konzessionsabgabe werden sich die Vertragspartner auf Wunsch der Stadt jährlich im III. Quartal neu einigen.

(2) Bei der Berechnung der Konzessionsabgabe unberücksichtigt bleibt der Eigenverbrauch der HWA zu Betriebs- und Verwaltungszwecken sowie die für Feuerlöschzwecke und für Feuerlöschübungen dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommenen Wasser mengen.

(3) Auf die Konzessionsabgabe wird monatlich im Nachhinein ein zeitanteiliger Abschlagsbetrag in ungefährer Höhe des zu erwartenden Betrages gezahlt und endgültig am Schluss des Geschäftsjahres der HWA abgerechnet. Die Richtigkeit der Abrechnungen wird im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung vom Wirtschaftsprüfer testiert. Die HWA wird dieses Testat der Stadt jeweils unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sollte sich bei Jahresabrechnung herausstellen, dass die Bedingungen für die Zahlung einer Konzessionsabgabe nicht vorlagen, zahlt die Stadt die erhaltenen Beträge mit einer Verzinsung von 4 v.H. zurück.

§ 7
Änderung der Gesellschaftsverhältnisse

Die HWA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, und zwar auch für einen begrenzten Zeitraum. Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, die nur aus wichtigem Grund versagt werden kann. Die Parteien nehmen die Vertragsverhandlungen bei Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse an der HWA und einer in diesem Zusammenhang gewünschten vollen Laufzeit neu auf.

§ 8
Störungs- und Höhere Gewalt-Klausel

Sollte die HWA durch behördliche Maßnahmen oder durch höhere Gewalt an der Gewinnung, dem Bezug oder der Verteilung von Wasser verhindert sein, so ruht ihre Verpflichtung zur Lieferung von Wasser. In derartigen Fällen ist die HWA verpflichtet, eine ordnungsgemäße Lieferbereitschaft mit allen wirtschaftlich vertretbaren Mitteln wieder herzustellen.

§ 9
Endschaftsbestimmungen

(1) Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf dieses Vertrages von einem anderen Wasserversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder beabsichtigen, die öffentliche Wasserversorgung innerhalb des Konzessionsgebietes selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die künftige Wasserversorgung die HWA schriftlich unterrichten und ihr Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist - in der Regel drei Monate - ein Angebot auf Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages zu unterbreiten.

(2) Die Stadt teilt ihre Absicht, die Anlagen zu übernehmen oder die Versorgung einem Dritten zu übertragen, 3 Jahre vor Vertragsende schriftlich mit.

(3) Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und der HWA geschlossen, so ist die Stadt berechtigt und auf Verlangen der HWA verpflichtet, die im Konzessionsgebiet vorhandenen Anlagen einschließlich zugehöriger Grundstücke und Rechte, soweit sie ausschließlich der Wasserversorgung im Konzessionsgebiet dienen, gegen Erstattung des Sachzeitwertes (Abs.10) zu erwerben. Die Parteien sind sich einig, dass die Übernahme der Anlagen einen Betriebsübergang gemäß § 613a BGB darstellt.

(4) Nach einer Mitteilung gemäß Abs.2 werden im Konzessionsgebiet Änderungen an den vorhandenen Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung und/oder die Errichtung neuer Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt, soweit es sich hierbei um wesentliche und über den Übernahmetag hinauswirkende Maßnahmen handelt. Dies gilt maximal 3 Jahre vor der Übernahme und nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen.

(5) Nachdem die Stadt ihre Absicht zur Übernahme mitgeteilt hat, kann die Stadt von der HWA die Erstellung eines vorläufigen technischen Mengengerüstes mit vorläufigen Angaben des Wertes der Anlagen verlangen, was der Stadt innerhalb von 12 Monaten vorzulegen ist. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die HWA. Die HWA muss der Stadt auch alle sonstigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellen, die die Stadt im Zusammenhang mit der Ausübung des Übernahmerechts benötigt.

(6) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtung trägt die HWA. Die Kosten der Einbindung trägt die Stadt.

(7) Der Erwerb der Anlagen und deren Betrieb durch die Stadt kann erst erfolgen, wenn die Stadt die Versorgung ihres Gebietes mit Wasser den gesetzlichen Vorgaben entsprechend sichergestellt hat.

(8) Soweit Anlagen und Leitungen ausschließlich zur Durchleitung von Wasser durch das Stadtgebiet vorhanden sind, verbleiben sie bei der HWA.

(9) Anlagen, die zur Versorgung der Stadt nicht mehr erforderlich sind und von der HWA nicht zur Durchleitung benötigt werden, sind zu entfernen, soweit der Verbleib dieser Anlagen der Stadt nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung trägt die HWA.

(10) Der Sachzeitwert i. S. v. Abs. 3 wird ermittelt, in dem der Tagesneuwert der Anlagen unter Zugrundelegung der am Tage der Übernahme bestehenden örtlichen und technischen Verhältnisse sowie geltenden Preise festgestellt und unter Berücksichtigung des Alters bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie des Zustandes bzw. des Anlagenwertes abgeschrieben wird. Bei der Feststellung des Übernahmeentgeltes sind zugunsten der Stadt von der HWA für die Anlagen erhaltene Anschlusskostenbeiträge, Baukostenzuschüsse oder öffentliche Finanzierungszuschüsse mit ihrem nicht aufgelösten Teil zu berücksichtigen.

(11) Können sich die Vertragspartner über die zu übernehmenden Anlagen oder über das Übernahmeentgelt oder über die notwendigen Entflechtungs- oder Einbindungsmaßnahmen nicht einigen, so ist der Sachverhalt einem Schiedsgutachterausschuss vorzulegen. Jeder der Vertragschließenden bestellt einen Schiedsgutachter, und diese bestellen ihrerseits gemeinsam einen Obmann. Können die Schiedsgutachter sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Präsident des Oberlandesgerichts in Naumburg um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Der Obmann entscheidet, sofern sich die Schiedsgutachter nicht einigen können. Die Entscheidungen des Schiedsgutachtersausschusses erfolgen unter Ausschluss gerichtlicher Nachprüfung.

§ 10
Geltungsbereich, Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Vertrag gilt für das bei Vertragsabschluss bestehende Gebiet der Stadt Halle. Vergrößert sich dieses während der Laufzeit des Vertrages, (zum Beispiel Kraft Gesetzes oder durch Gebietsverträge), so gilt dieser Vertrag in dem neu hinzukommenden Stadtgebiet, soweit dem nicht noch laufende Verträge entgegenstehen.

(2) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2002 in Kraft und läuft 20 Jahre bis zum 31.12.2021.

§ 11
Wirtschaftsklausel

Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die wirtschaftlichen und/oder technischen Verhältnisse, auf denen dieser Konzessionsvertrag begründet ist, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Vertrag für eine der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, so kann dieser eine entsprechende Änderung des Vertrages verlangen.

§ 12
Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Halle (Saale).

§ 13
Schlussbestimmungen

(1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder aus formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Vorschrift in gültiger Weise zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform.

(3) Die HWA meldet die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen anmeldebedürftigen Regelungen dieses Vertrages bei der Kartellbehörde an, unterrichtet die Stadt darüber und teilt das Ergebnis unverzüglich mit.

(4) Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden.

Halle (Saale), 23.03.2007

.....
Oberbürgermeisterin

Halle (Saale), ...

.....
Hallesche Wasser und Abwasser GmbH
Geschäftsführung

STADT HALLE (SAALE) 1